

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1, Postfach 83

An

1. Frau Hermine Einfalt, 3633 Kleinpertenschlag Nr. 16,
2. Herrn Gottfried und Frau Angela Gattringer, 3633 Kleinpertenschlag Nr. 29,
3. die Gemeinde Pertenschlag-Melon, z. Hd. des Herrn Bürgermeisters.

IX-M-7943/7

Bearbeiter
Weinölter

02822/2461-63
Klappe 51

13. September 1979

Betrifft

Blockmeer westlich von Kleinpertenschlag und Felsinseln an der Straße; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die beiden Felsinseln Parz. Nr. 71 und 72, KG. Kleinpertenschlag, sowie das Blockmeer auf dem östlichen Teil der Parz. Nr. 79, KG. Kleinpertenschlag (ab der östlichen Grenze der Parz. Nr. 81), nach Maßgabe des Ergebnisses der kommissionellen Verhandlung vom 25. 7. 1979 zum Naturdenkmal.

Die Verhandlungsschrift vom 25. 7. 1979 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. wird im Bereich des Blockmeeres die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie weiters die Entfernung von ganz flach gelagerten Felsen bis maximal 20 cm über Terrain gestattet, wobei letztere Maßnahmen nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben, sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Auf Grund des Gutachtens, das der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes bei der Verhandlung am 25. 7. 1979 abgegeben hat, steht eindeutig fest, daß die gegenständlichen Felsbildungen als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben.

Die Ehegatten Gattringer haben gegen die Naturdenkmalerklärung keine Einwände vorgebracht.

Frau Hermine Einfalt hat der beantragten Unterschutzstellung des Blockmeeres auf Parz. Nr. 79 mit der Begründung nicht zugestimmt, daß ihr dadurch die Möglichkeit genommen wird, durch Felssprengungen diesen Teil ihres Grundstückes maschinell bewirtschaftbar zu gestalten.

Der Herr Bürgermeister der Gemeinde Pertenschlag-Melon hat erklärt, daß gegen die Naturdenkmalerklärung grundsätzlich dann kein Einwand bestehe, wenn die Grundeigentümer zustimmen und diesen keine zusätzlichen Belastungen erwachsen.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung hat keinen Einwand erhoben.

Dazu wird folgendes festgestellt:

Im gegenständlichen Verfahren geht es ausschließlich um die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes vorliegen.

Da die abgegebenen Stellungnahmen auf diese Frage aber nicht eingehen und auch die Schlüssigkeit des Gutachtens des Amtssachverständigen nicht in Zweifel ziehen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung hat, sofern diese nicht von anderen geboten wird, das Land zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines

Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzu-
bringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches
und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden,

Ergeht nachrichtlich an

4. das Amt der NÖ. Landesregierung, z. Hd. des Landesbeauftragten
für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr. Hofrat Dipl. Ing.
Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21,
5. das NÖ GEA IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-2147/78-Z.

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Stückhut

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1, Postfach 83

GZ. IX-N-7943/6

Abschrift

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Aufgenommen in Kleinpertenschlag, am 25. Juli 1979

Verhandlungsleiter: Rechn. Ass. Anton Weinpolter, BH-Zwettl

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

für das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau: OER Dipl. Ing. Friedrich Pescher, Amtssachverständiger in Angelegenheiten des Naturschutzes
Schriftführerin: VB Regina Höbarth

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

für die Gemeinde Pertenschlag-Melon: Bgm. Gottfried Kropfreiter
Geschf. GR. Franz Schön

Frau Hermine Einfalt, Kleinpertenschlag Nr. 16

Herr Gottfried und Frau Angela Gattringer, Kleinpertenschlag Nr. 29

Die Verhandlung wird um 09.00 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Gegenstand der Verhandlung: Blockmeer westlich von Kleinpertenschlag (Parz. Nr. 79) und Felsinseln an der Straße (Parz. Nr. 71 und 72) - Erklärung zum Naturdenkmal.

Der Lokalausgleich hat folgendes ergeben:

Gegenstand der heutigen Verhandlung ist der Antrag, die beiden Felsinseln Parz. Nr. 71 und 72, KG. Kleinpertenschlag, sowie das Blockmeer auf Parz. Nr. 79, zum Naturdenkmal zu erklären.

Die beiden Felsinseln auf den Parz. Nr. 71 und 72 sind sehr typische flachgelagerte Felsgruppen von etwa 2 m Höhe, zum Teil mit schwachem Baumbestand bewachsen und mit dazwischengelagerten Wiesenstreifen. Beide Parzellen sind im Kataster als Ödland bezeichnet und liegen inmitten der in der Natur als Wiese genutzten Parzelle Nr. 70.

Das Blockmeer auf Parz. Nr. 79 ist eine Ansammlung von verschiedenen großen Felsblöcken auf einer Fläche von etwa 80 x 60 m, und zwar östlich der Parzellengrenze 81 sowie westlich der Ackerparzelle 75/1. Das Blockmeer besteht zum Großteil aus Felsen von 0,5 bis 1,0 m Höhe, einigen größeren Blöcken, vor allem in der Nordecke und mehreren sehr flachen, zum Teil auch überwachsenen Steinen, besonders im östlichen Abschnitt.

In beiden Fällen ist ein Antrag auf eine mitgeschützte Umgebung nicht gestellt und als zugelassene Nutzung die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, doch ohne Sprengungen und Niveauänderungen, beantragt.

Gutachten und Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:

Die vorbeschriebenen Felsinseln, sowie das kleine Blockmeer sind für die landschaftliche Situation dieses Gebietes besonders charakteristisch und sicherlich als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen. Die Unterschutzstellung wird daher für gerechtfertigt gehalten. Eine mitgeschützte Umgebung erscheint in beiden Fällen nicht erforderlich.

Ohne Beeinträchtigung der Gesamtwirkung erscheint es möglich, im Bereich des Blockmeeres ganz flach gelagerte Felsen mit 10 bis 20 cm Höhe über Terrain sowie noch flachere Felsen zu entfernen. Diesbezüglich müßte allerdings im Falle einer derartigen Absicht das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde hergestellt werden.

Vom Verhandlungsleiter wurden zu Beginn der Verhandlung die einschlägigen Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes, insbesondere § 9 und § 18 erläutert.

Erklärungen:

Die Ehegatten Gattringer erklären, gegen die Unterschutzstellung der Felsen auf Parz. Nr. 71 und 72 keine Einwendungen zu erheben, wenn ihnen die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dieser Grundstücke ohne Zerstörung der Felsen frei gestattet bleibt und wenn durch die Unterschutzstellung die Bewirtschaftung und Nutzung der umliegenden Parz. Nr. 70 nicht beeinträchtigt wird.

Zu dieser Stellungnahme wird seitens der Amtsabordnung erklärt,

daß die Unterschutzstellung der Felsen auf den Parz. Nr. 71 und 72 auf die Bewirtschaftung und Nutzung der umliegenden Parz. Nr. 70 keinen Einfluß nimmt, da diese Parz. Nr. 70 weder zum Naturdenkmal erklärt noch als mitgeschützte Umgebung festgelegt werden soll.

Frau Hermine Einfalt erklärt, daß sie der beantragten Unterschutzstellung des Blockmeeres auf Parz. Nr. 79 nicht zustimmt, da ihr dadurch die Möglichkeit genommen wird, durch Felssprengungen diesen Teil des Grundstückes maschinell bewirtschaftbar zu gestalten.

Herr Bürgermeister Kropfreiter erklärt namens der Gemeinde Pertenschlag-Melon, daß grundsätzlich gegen die Naturdenkmal-erklärung dann kein Einwand bestehe, wenn die Grundeigentümer zustimmen und diesen keine zusätzlichen Belastungen erwachsen.

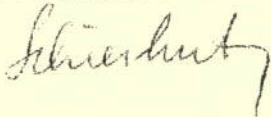
Da weiters nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung um 10.15 Uhr geschlossen. Die Verhandlungsschrift wurde laut verlesen. Sämtliche Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis.

V. g. g.

Dipl. Ing. Pescher e. h.
Kropfreiter Gottfried e. h.
Gattringer Gottfried e. h.
Gattringer Angela e. h.

Einfalt Hermine e. h.
Weinpolter Anton e. h.
Höbarth e. h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift



Bezirkshauptmannschaft

Zwettl, N. O.

IX-N-7943/7

19. Oktober 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Reumann)

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1, Postfach 83

An

1. Frau Hermine Einfalt, 3633 Kleinpertenschlag Nr. 16,
2. Herrn Gottfried und Frau Angela Gattringer, 3633 Kleinpertenschlag Nr. 29,
3. die Gemeinde Pertenschlag-Melon, z. Hd. des Herrn Bürgermeisters.

IX-M-7943/7

Bearbeiter
Weinölter

02822/2461-63
Klappe 51

13. September 1979

Betrifft

Blockmeer westlich von Kleinpertenschlag und Felsinseln an der Straße; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die beiden Felsinseln Parz. Nr. 71 und 72, KG. Kleinpertenschlag, sowie das Blockmeer auf dem östlichen Teil der Parz. Nr. 79, KG. Kleinpertenschlag (ab der östlichen Grenze der Parz. Nr. 81), nach Maßgabe des Ergebnisses der kommissionellen Verhandlung vom 25. 7. 1979 zum Naturdenkmal.

Die Verhandlungsschrift vom 25. 7. 1979 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. wird im Bereich des Blockmeeres die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie weiters die Entfernung von ganz flach gelagerten Felsen bis maximal 20 cm über Terrain gestattet, wobei letztere Maßnahmen nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben, sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Auf Grund des Gutachtens, das der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes bei der Verhandlung am 25. 7. 1979 abgegeben hat, steht eindeutig fest, daß die gegenständlichen Felsbildungen als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben.

Die Ehegatten Gattringer haben gegen die Naturdenkmalerklärung keine Einwände vorgebracht.

Frau Hermine Einfalt hat der beantragten Unterschutzstellung des Blockmeeres auf Parz. Nr. 79 mit der Begründung nicht zugestimmt, daß ihr dadurch die Möglichkeit genommen wird, durch Felssprengungen diesen Teil ihres Grundstückes maschinell bewirtschaftbar zu gestalten.

Der Herr Bürgermeister der Gemeinde Pertenschlag-Melon hat erklärt, daß gegen die Naturdenkmalerklärung grundsätzlich dann kein Einwand bestehe, wenn die Grundeigentümer zustimmen und diesen keine zusätzlichen Belastungen erwachsen.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung hat keinen Einwand erhoben.

Dazu wird folgendes festgestellt:

Im gegenständlichen Verfahren geht es ausschließlich um die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes vorliegen.

Da die abgegebenen Stellungnahmen auf diese Frage aber nicht eingehen und auch die Schlüssigkeit des Gutachtens des Amtssachverständigen nicht in Zweifel ziehen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung hat, sofern diese nicht von anderen geboten wird, das Land zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines

Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzu-
bringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches
und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden,

Ergeht nachrichtlich an

4. das Amt der NÖ. Landesregierung, z. Hd. des Landesbeauftragten
für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr. Hofrat Dipl. Ing.
Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21,
5. das NÖ GEA IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-2147/78-Z.

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Stückhut

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1, Postfach 83

GZ. IX-N-7943/6

Abschrift

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Aufgenommen in Kleinpertenschlag, am 25. Juli 1979

Verhandlungsleiter: Rechn. Ass. Anton Weinpolter, BH-Zwettl

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

für das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau: OER Dipl. Ing. Friedrich Pescher, Amtssachverständiger in Angelegenheiten des Naturschutzes
Schriftführerin: VB Regina Höbarth

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

für die Gemeinde Pertenschlag-Melon: Bgm. Gottfried Kropfreiter
Geschf. GR. Franz Schön

Frau Hermine Einfalt, Kleinpertenschlag Nr. 16

Herr Gottfried und Frau Angela Gattringer, Kleinpertenschlag Nr. 29

Die Verhandlung wird um 09.00 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Gegenstand der Verhandlung: Blockmeer westlich von Kleinpertenschlag (Parz. Nr. 79) und Felsinseln an der Straße (Parz. Nr. 71 und 72) - Erklärung zum Naturdenkmal.

Der Lokalausganschein hat folgendes ergeben:

Gegenstand der heutigen Verhandlung ist der Antrag, die beiden Felsinseln Parz. Nr. 71 und 72, KG. Kleinpertenschlag, sowie das Blockmeer auf Parz. Nr. 79, zum Naturdenkmal zu erklären.

Die beiden Felsinseln auf den Parz. Nr. 71 und 72 sind sehr typische flachgelagerte Felsgruppen von etwa 2 m Höhe, zum Teil mit schwachem Baumbestand bewachsen und mit dazwischengelagerten Wiesenstreifen. Beide Parzellen sind im Kataster als Ödland bezeichnet und liegen inmitten der in der Natur als Wiese genutzten Parzelle Nr. 70.

Das Blockmeer auf Parz. Nr. 79 ist eine Ansammlung von verschiedenen großen Felsblöcken auf einer Fläche von etwa 80 x 60 m, und zwar östlich der Parzellengrenze 81 sowie westlich der Ackerparzelle 75/1. Das Blockmeer besteht zum Großteil aus Felsen von 0,5 bis 1,0 m Höhe, einigen größeren Blöcken, vor allem in der Nordecke und mehreren sehr flachen, zum Teil auch überwachsenen Steinen, besonders im östlichen Abschnitt.

In beiden Fällen ist ein Antrag auf eine mitgeschützte Umgebung nicht gestellt und als zugelassene Nutzung die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, doch ohne Sprengungen und Niveauänderungen, beantragt.

Gutachten und Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:

Die vorbeschriebenen Felsinseln, sowie das kleine Blockmeer sind für die landschaftliche Situation dieses Gebietes besonders charakteristisch und sicherlich als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen. Die Unterschutzstellung wird daher für gerechtfertigt gehalten. Eine mitgeschützte Umgebung erscheint in beiden Fällen nicht erforderlich.

Ohne Beeinträchtigung der Gesamtwirkung erscheint es möglich, im Bereich des Blockmeeres ganz flach gelagerte Felsen mit 10 bis 20 cm Höhe über Terrain sowie noch flachere Felsen zu entfernen. Diesbezüglich müßte allerdings im Falle einer derartigen Absicht das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde hergestellt werden.

Vom Verhandlungsleiter wurden zu Beginn der Verhandlung die einschlägigen Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes, insbesondere § 9 und § 18 erläutert.

Erklärungen:

Die Ehegatten Gattringer erklären, gegen die Unterschutzstellung der Felsen auf Parz. Nr. 71 und 72 keine Einwendungen zu erheben, wenn ihnen die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dieser Grundstücke ohne Zerstörung der Felsen frei gestattet bleibt und wenn durch die Unterschutzstellung die Bewirtschaftung und Nutzung der umliegenden Parz. Nr. 70 nicht beeinträchtigt wird.

Zu dieser Stellungnahme wird seitens der Amtsabordnung erklärt,

daß die Unterschutzstellung der Felsen auf den Parz. Nr. 71 und 72 auf die Bewirtschaftung und Nutzung der umliegenden Parz. Nr. 70 keinen Einfluß nimmt, da diese Parz. Nr. 70 weder zum Naturdenkmal erklärt noch als mitgeschützte Umgebung festgelegt werden soll.

Frau Hermine Einfalt erklärt, daß sie der beantragten Unterschutzstellung des Blockmeeres auf Parz. Nr. 79 nicht zustimmt, da ihr dadurch die Möglichkeit genommen wird, durch Felssprengungen diesen Teil des Grundstückes maschinell bewirtschaftbar zu gestalten.

Herr Bürgermeister Kropfreiter erklärt namens der Gemeinde Pertenschlag-Melon, daß grundsätzlich gegen die Naturdenkmal-erklärung dann kein Einwand bestehe, wenn die Grundeigentümer zustimmen und diesen keine zusätzlichen Belastungen erwachsen.

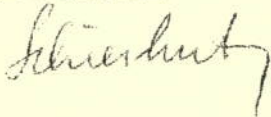
Da weiters nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung um 10.15 Uhr geschlossen. Die Verhandlungsschrift wurde laut verlesen. Sämtliche Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis.

V. g. g.

Dipl. Ing. Pescher e. h.
Kropfreiter Gottfried e. h.
Gattringer Gottfried e. h.
Gattringer Angela e. h.

Einfalt Hermine e. h.
Weinpolter Anton e. h.
Höbarth e. h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift



Bezirkshauptmannschaft

Zwettl, N. O.

IX-N-7943/7

19. Oktober 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Reumann)